

Hessische Gemeindeordnung	Unser Gesetzesentwurf	Erläuterungen zum Gesetzesentwurf
§ 8a Bürgerversammlung (1) Zur Unterrichtung der Bürger über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde soll mindestens einmal im Jahr eine Bürgerversammlung abgehalten werden. In größeren Gemeinden können Bürgerversammlungen auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden. (2) Die Bürgerversammlung wird von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Gemeindevorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin unter Angabe von Zeit, Ort und Gegenstand durch öffentliche Bekanntmachung. Zu den Bürgerversammlungen können auch nichtwahlberechtigte Einwohner zugelassen werden. (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Bürgerversammlung. Er kann Sachverständige und Berater zuziehen. Der Gemeindevorstand nimmt an den Bürgerversammlungen teil; er muss jederzeit gehört werden.	§ 8a Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag (1) Zur Unterrichtung der <i>Einwohner</i> über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde soll mindestens einmal im Jahr eine <i>Einwohnerversammlung</i> abgehalten werden. In größeren Gemeinden können <i>Einwohnerversammlungen</i> auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden. <i>Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn dies von Einwohnern in einer allgemein bedeutsamen Angelegenheit der Gemeinde bei dem Gemeindevorstand beantragt wird. § 8a Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 gelten entsprechend.</i> (2) Die <i>Einwohnerversammlung</i> wird von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Gemeindevorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens <i>zwei Wochen</i> vor dem festgesetzten Termin unter Angabe von Zeit, Ort und Gegenstand durch öffentliche Bekanntmachung. (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die <i>Einwohnerversammlung</i>. Er kann Sachverständige und Berater zuziehen. Der Gemeindevorstand nimmt an den	Zu Nummer 1 (§ 8a HGO): Einwohnerversammlung und Einwohnerantrag In § 8a HGO finden sich in der geltenden Fassung Vorschriften zur Bürgerversammlung. Mit der Bürgerversammlung werden ausweislich des ausdrücklichen Wortlauts der Vorschrift nur Bürgerinnen und Bürger – d.h. die wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner – adressiert. Nach § 8a Abs. 2 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung können nichtwahlberechtigte Einwohner lediglich zugelassen werden. Mit der Umbenennung in „Einwohnerversammlung“ und den Folgeänderungen im Normtext von „Bürgern“ zu „Einwohnern“ soll erreicht werden, dass künftig stets alle Einwohnerinnen und Einwohnern Adressaten einer von der Gemeinde einberufenen Versammlung sind. Dies begegnet auch insoweit keinen (verfassungs-)rechtlichen Bedenken, als eine Einwohner-versammlung rein informativen Charakter hat und mit der Neuregelung diesem Ziel einer Öffnung für die gesamte Einwohnerschaft besser gedient ist als mit der bisherigen, nur auf Gemeindebürger bezogenen Regelung. Ergänzend wird – in Anlehnung an vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern) – über die neu eingefügten Sätze 3 und 4 in § 8a Abs. 1 HGO auch das Recht der Einwohnerschaft auf Einberufung einer Einwohnerversammlung „von unten“ unter den dort genannten Voraussetzungen geschaffen. Überdies wird die Einberufungsfrist in § 8a Abs. 2 Satz 2 HGO von bislang einer Woche auf zwei Wochen erhöht, um den Einwohnern eine rechtzeitigere Information zu ermöglichen. In Ergänzung zu dieser Neuregelung in § 8a HGO soll mit der vorgeschlagenen Neuregelung durch Anfügung der neuen Absätze 5 bis 7 zugleich das Instrument des Einwohnerantrages eingeführt werden. Der Einwohnerantrag ist ein niedrig-

	<i>Einwohnerversammlungen teil; er muss jederzeit gehört werden.</i> <i>(4) Die Einwohner können beantragen, dass die Gemeindevertretung über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung sie zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Stimmberechtigt bei Einwohneranträgen sind Einwohner, die am Tage der Unterzeichnung des Antrags seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt und das 14. Lebensjahr vollendet haben. In dem Antrag sind bis zu drei Vertrauenspersonen zu benennen, die den Einwohnerantrag gegenüber der Gemeinde vertreten.</i> <i>(5) Der Einwohnerantrag ist schriftlich an die Gemeinde zu richten. Die Zulässigkeit des Einwohnerantrags setzt voraus, dass er von mindestens einem vom Hundert der nach Absatz 4 Satz 2 stimmberechtigten Einwohner, höchstens aber von 300 der stimmberechtigten Einwohner der Gemeinde unterzeichnet ist.</i> <i>(6) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Gemeindevorstand. Die Entscheidung des Gemeindevorstands ist den Vertrauenspersonen des Einwohnerantrags zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstands können die Vertrauenspersonen binnen eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der</i>	schwelliges Instrument der Bürgerbeteiligung. Er ermöglicht es den antragsberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern, ihre Anliegen direkt auf die Tagesordnung der Gemeindevertretung zu setzen. Im Unterschied zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid entscheiden die Antragsteller nicht selbst über ihr Anliegen, können aber die Gemeindevertretung verbindlich zu einer Behandlung des Themas verpflichten. Für einen Einwohnerantrag genügen bereits Unterschriften von einem Prozent der stimmberechtigten Einwohner, wodurch es deutlich niedrigschwelliger als das Bürgerbegehren ist. Antrags- und stimmberechtigt sind hierbei alle Personen über 14 Jahren, die seit mehr als drei Monaten in ihrer Gemeinde wohnen. Im Gegensatz zum Bürgerbegehren unterliegt der Einwohnerantrag keinem einschränkenden Themenkatalog. Alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, können zum Gegenstand eines Antrags werden. Mit der Einführung des Einwohnerantrags wird das demokratische Instrumentarium in Hessen erweitert. Während Bürgerbegehren aufgrund der hohen Anforderungen für viele wichtige lokale Anliegen praktisch unbrauchbar sind, schafft der Einwohnerantrag einen niedrigschwelligen Weg zur direkten Teilhabe. Mit Ausnahme Hamburgs ist der Einwohnerantrag in allen übrigen Bundesländern auf der kommunalen bzw. bezirklichen Ebene eingeführt.
--	--	---

	<i>Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) findet nicht statt.</i> <i>(7) Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat die Gemeindevertretung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang über die beantragte Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden. Die Vertrauenspersonen sind dabei in der gleichen Sitzung anzuhören.</i>	
--	---	--

§ 8b

Bürgerentscheid

(1) Die Bürger einer Gemeinde können über eine ~~wichtige~~ Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Auch die Gemeindevertretung kann anstelle einer eigenen Entscheidung die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen; der Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (Vertreterbegehren).

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Gemeindevorstand oder dem Bürgermeister obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung und die Frage, ob die Stelle des Bürgermeisters ehrenamtlich verwaltet werden soll,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreter, der Mitglieder des Gemeindevorstands und der sonstigen Gemeindebediensteten,
4. die Haushaltssatzung (einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe), die Gemeindeabgaben (außer der Entscheidung über den Erhebungsmodus des gemeindlichen

§ 8b

Bürgerentscheid

(1) Die Bürger einer Gemeinde können über eine Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Auch die Gemeindevertretung kann anstelle einer eigenen Entscheidung die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen; der Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (Vertreterbegehren).

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Gemeindevorstand oder dem Bürgermeister obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung und die Frage, ob die Stelle des Bürgermeisters ehrenamtlich verwaltet werden soll,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreter, der Mitglieder des Gemeindevorstands und der sonstigen Gemeindebediensteten,
4. die Haushaltssatzung (einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe), die Gemeindeabgaben (außer der Entscheidung über den Erhebungsmodus des gemeindlichen

Zu Nummer 2 (§ 8b Abs. 1 Satz 1 HGO): Streichung der Einschränkung auf „wichtige“ Angelegenheiten der Gemeinde

Die Streichung der Einschränkung auf „wichtige“ Angelegenheiten der Gemeinde soll Auslegungsschwierigkeiten des unbestimmten Rechtsbegriffs vermeiden und orientiert sich an der Rechtslage in den Kommunalgesetzen anderer Bundesländer, in denen dieses Erfordernis ebenfalls gestrichen wurde.

Zu Nummer 3 (§ 8b Abs. 2 Nummer 5a HGO): Bürgerbegehren zur Bauleitplanung und anderen Planungsverfahren

Mit Artikel 1 Nummer 2 des [Gesetzes zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften](#) wurde der Negativkatalog in § 8b Abs. 2 Nr. 5a HGO dergestalt erweitert, dass nicht mehr allein Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches von der Durchführung eines Bürgerentscheid ausgenommen sind. Sondern auch Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung, mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses, und sonstige Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind. Damit bleibt nur in der Bauleitplanung der erste sachbezogene Beschluss (Aufstellungsbeschluss) bürgerentscheidsfähig. Der Gesetzgeber zielt mit Blick auf das Planfeststellungsverfahren sowie weitere Verfahren, die durch eine intensive Öffentlichkeitsbeteiligung gekennzeichnet sind, darauf ab, eine Beeinflussung durch direktdemokratische Entscheidungen auszuschließen. Dies wird vor allem damit begründet, dass die typischerweise komplexen Abwägungsprozesse nicht auf eine Ja/Nein-Entscheidung im Bürgerentscheid reduziert werden könnten. Für diese pauschale Ausnahme des gesamten Planungs-

Straßenbeitrags nach § 11a Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben) und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde, 5. die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 112) der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, 5a. Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung, mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses, und sonstige Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind, 6. Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren sowie über 7. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen. (3) Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei dem Gemeindevorstand einzureichen; richtet es sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung, muss es innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Es muss die zu entscheidende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen	Straßenbeitrags nach § 11a Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben) und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde, 5. die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 112) der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, 6. Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren sowie über 7. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen. (3) Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei dem Gemeindevorstand einzureichen; richtet es sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung, muss es innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. <i>Es muss die zu entscheidende Frage und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Vertrauenspersonen bezeichnen, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde sowie zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Gemeindevorstand ermächtigt sind.</i> Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern von mindestens 3 Prozent, in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern von mindestens 4 Prozent und in den sonstigen Gemeinden von mindestens 5 Prozent der bei der letzten Gemeindevahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner	und Anlagenzulassungsrechts, wie sie durch die Neuregelung in § 8b Abs. 2 Nummer 5a HGO erfolgt ist, besteht allerdings kein Bedürfnis. Den Erfordernissen einer rechtsstaatlichen Planung wird schon dadurch genügt, dass direkt-demokratischen Entscheidungen im planerischen Abwägungsprozess rechtsstaatliche Grenzen gezogen sind, die bereits mit der bestehenden Regelung des § 8b Abs. 2 Nummer 7 hinreichend abgesichert sind. Dadurch, dass der Ausschluss nicht allein die Planungen erfasst, die die Gemeinde selbst betreibt, sondern auch Verfahren, in denen die Gemeinde z.B. zur Stellungnahme (z.B. bei Standortfragen) aufgefordert ist, oder über eine Finanzierungs-beteiligung beschließen muss, bedeutet die Neuregelung eine unverhältnismäßige gesetzgeberische Einschränkung der Mitwirkung und Mitentscheidung durch Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Dem soll durch die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Streichung der Nummer 5a in § 8b Abs. 2 HGO begegnet werden. Zu Nummer 4 (§ 8b Abs. 3 Satz 1 HGO): Erweiterung der Einreichungsfrist bei „kassatorischen Begehren“ Die Erweiterung der Einreichungsfrist bei Bürgerbegehren, die sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung richten (sog. „kassatorische Bürgerbegehren“), von acht Wochen auf drei Monate soll sicherstellen, dass unter dem Aspekt der Herstellung fairer Verfahrensbedingungen den Initiatoren des Bürgerbegehrens eine Sammlung und Beibringung der erforderlichen Unterstützer-unterschriften auch tatsächlich möglich ist. Die Erweiterung auf drei Monate (statt der bisherigen acht Wochen) ist an Regelungen in den Kommunalgesetzen anderer Bundesländer angelehnt. Zu Nummer 5 (§ 8b Absatz 3 Satz 2 HGO): Kostendeckungsvorschlag Durch die Neufassung des § 8b Absatz 3 Satz 2 HGO wird der Kostendeckungsvorschlag gestrichen. Der Kostendeckungsvorschlag ist eine rechtliche Anforderung bei Bürgerbegehren,
---	--	--

durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten sowie bis zu drei Vertrauenspersonen bezeichnen, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde sowie zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Gemeindevorstand ermächtigt sind. Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern von mindestens 3 Prozent, in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern von mindestens 5 Prozent und in den sonstigen Gemeinden von mindestens 10 Prozent der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. § 3a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. Der Gemeindevorstand unterrichtet auf Wunsch vor der Sammlung der Unterschriften über die beim Bürgerbegehren einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Ein Bürger- oder Vertreterbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist. Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindevertretung. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt. Die Gemeindevertretung kann mit Zustimmung der Vertrauenspersonen

unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. § 3a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. *Die Vertrauenspersonen können das Bürgerbegehren bereits vor der Sammlung der Unterschriften bei dem Gemeindevorstand schriftlich anzeigen und beantragen, unverzüglich über die Zulässigkeit des beantragten Bürgerbegehrens zu entscheiden. Der Gemeindevorstand hat die Zulässigkeit festzustellen, wenn mit Ausnahme der erforderlichen Unterschriften die übrigen für das Bürgerbegehren geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind. Die Entscheidung des Gemeindevorstandes ist den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.*

(4) Ein Bürger- oder Vertreterbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist. Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeindevorstand; *die Vertrauenspersonen sind vorher anzuhören.* Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt. Die Gemeindevertretung kann mit Zustimmung der Vertrauenspersonen Unstimmigkeiten im Wortlaut der Fragestellung des Bürgerbegehrens bereinigen. Eine Beanstandung des Zulassungsbeschlusses nach § 138 ist nur

der die Initiatoren verpflichtet, einen „nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren“ Finanzierungsvorschlag vorzulegen, sofern das Begehren Kosten verursacht. Die Kombination aus hohen Anforderungen und einer strengen Rechtsprechung sorgen dafür, dass zahlreiche Bürgerbegehren in Hessen und anderen Bundesländern, deren Gemeindeordnungen diese Anforderung ebenfalls vorsehen, an dieser Hürde scheitern. Hinzu kommt, dass die begehrenden Bürger oft keinen Zugang zu allen Haushaltsdaten haben, welche sie für einen zulässigen Kostendeckungsvorschlag benötigen. Hier werden Aufgaben, welche normalerweise die Ressourcen und Expertise von professionellen Verwaltungen erfordern, ohne einen nachvollziehbaren Grund an die Bürger verschoben. Zwar soll der Kostendeckungsvorschlag bei den Bürgern ein Bewusstsein für die finanzielle Tragweite eines Bürgerbegehrens schaffen, jedoch wird dieser Aspekt in der Phase des Bürgerentscheids ohnehin ausführlich thematisiert. Erfahrungen aus Bayern, Hamburg und Thüringen zeigen, dass die Streichung des Kostendeckungsvorschlags möglich ist.

Zu Nummer 6 (§ 8b Abs. 3 Satz 3 HGO): Unterschriftenquorum Mit der Änderung in § 8b Abs. 3 Satz 3 HGO soll das für die beizubringenden Unterstützungsunterschriften eines Bürgerbegehrens geltende Quorum abgesenkt werden. Bevor sich die Gemeindevertretung mit einem Bürgerbegehren befasst, muss das Begehren von drei bis zehn Prozent der wahlberechtigten Einwohner unterschrieben worden sein, was nach Größe der Gemeinde variiert. Das derzeit geltende Quorum von zehn Prozent gilt für alle hessischen Gemeinden mit weniger als 50.000 Einwohnern: Damit betrifft es ganze 414 der 426 Gemeinden und ist im Vergleich mit anderen Bundesländern hoch angesetzt. Denn Erfahrungen aus Bundesländern mit bürgerfreundlicheren Regeln belegen, dass ein niedrigeres Unterschriftenquorum zu mehr Bürgerbeteiligung führt, aber keineswegs zu einem die Arbeitsfähigkeit der Gemeinden gefährdenden Anstieg.

Unstimmigkeiten im Wortlaut der Fragestellung des Bürgerbegehrens bereinigen. Eine Beanstandung des Zulassungsbeschlusses nach § 138 ist nur innerhalb von sechs Wochen nach der Beschlussfassung zulässig. (5) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung dargelegt werden. (6) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern mindestens 15 Prozent, in Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern mindestens 20 Prozent und in den sonstigen Gemeinden mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung die Angelegenheit zu entscheiden. Finden an einem Tag mehrere Bürgerentscheide statt und werden die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen jeweils von einer ausreichenden Mehrheit so beantwortet, dass die Bürgerentscheide inhaltlich nicht miteinander zu vereinbaren sind, dann gilt die Mehrheitsentscheidung, für welche die größere Zahl von gültigen Stimmen abgegeben wurde. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der	innerhalb von sechs Wochen nach der Beschlussfassung zulässig. (5) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die <i>innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information sowie bei Veranstaltungen der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.</i> (6) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit <i>bis zu 10 000 Einwohnern mindestens 20 Prozent, in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern mindestens 15 Prozent und über 50 000 Einwohnern mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten beträgt.</i> Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung die Angelegenheit zu entscheiden. Finden an einem Tag mehrere Bürgerentscheide statt und werden die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen jeweils von einer ausreichenden Mehrheit so beantwortet, dass die Bürgerentscheide inhaltlich nicht miteinander zu	Aktuell findet in Hessen pro Gemeinde lediglich alle 25 Jahre ein Bürgerbegehren statt. Deshalb soll das Unterschriftenquorum in kleinen Gemeinden auf fünf Prozent gesenkt werden. Zu Nummer 7 (§ 8b Absatz 3 Satz 5 HGO): Unterrichtung über gesetzliche Vorgaben Nummer 7 sieht die Streichung der bestehenden Vorschrift in § 8b Absatz 3 Satz 5 HGO vor, wonach der Gemeindevorstand auf Wunsch vor der Sammlung der Unterschriften über die beim Bürgerbegehren einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen unterrichtet. Die Streichung ist Folge der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Neuregelung der nach § 8b Abs. 3 Satz 4 HGO einzufügenden neuen Sätze 5 bis 7 (siehe Begründung zu Nummer 6). Zu Nummer 8 (§ 8b Abs. 3 Sätze 5 und 7 HGO): Vorzeitige Zulässigkeitsprüfung Nummer 6 des Gesetzentwurfs sieht die Einfügung der neuen Sätze 5 bis 7 nach § 8b Abs. 3 Satz 4 HGO in der bestehenden Fassung – und unter Streichung des bestehenden Satzes 5 (siehe Begründung zu Nummer 5) – vor. An die Stelle der Unterrichtung durch den Gemeindevorstand auf Wunsch der Vertrauenspersonen über die beim Bürgerbegehren einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen vor Sammlung der Unterschriften (aktuelle Regelung in § 8b Absatz 3 Satz 5 HGO) tritt künftig ein gesetzlicher Anspruch der Vertreter des Bürgerbegehrens auf vorzeitige Zulässigkeitsprüfung vor der Unterschriftensammlung. Diese an Vorbilder u.a. in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen angelehnte frühe Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens soll anstelle der bisherigen unverbindlichen Rechtsauskunft bereits vor dem Beginn der Unterschriftensammlung verbindlich für Rechtssicherheit bezüglich der Zulässigkeitsvoraussetzungen (mit Ausnahme der beizubringenden Unterstützerunterschriften) sorgen. Hierzu ist vorgesehen, dass die Vertrauenspersonen das Bürgerbegehren bereits vor der Sammlung der Unterschriften bei
--	---	---

Gemeindewahlleiter in einer Sitzung des Wahlausschusses zieht. (7) Der Bürgerentscheid, der die nach Abs. 6 erforderliche Mehrheit erhalten hat, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung kann einen Bürgerentscheid frühestens nach drei Jahren abändern. Die §§ 63 und 138 finden keine Anwendung. (8) Das Nähere regelt das Hessische Kommunalwahlgesetz.	vereinbaren sind, dann gilt die Mehrheitsentscheidung, für welche die größere Zahl von gültigen Stimmen abgegeben wurde. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Gemeindewahlleiter in einer Sitzung des Wahlausschusses zieht. (7) Der Bürgerentscheid, der die nach Abs. 6 erforderliche Mehrheit erhalten hat, hat die Wirkung eines Beschlusses der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung kann einen Bürgerentscheid frühestens nach drei Jahren abändern. Die §§ 63 und 138 finden keine Anwendung. (8) Das Nähere regelt das Hessische Kommunalwahlgesetz.	dem Gemeindevorstand schriftlich anzeigen und beantragen können, unverzüglich über die Zulässigkeit des beantragten Bürgerbegehrens zu entscheiden (Satz 5 neu). Der Gemeindevorstand hat sodann die Zulässigkeit festzustellen, wenn mit Ausnahme der erforderlichen Unterschriften die übrigen für das Bürgerbegehren geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind (Satz 6 neu). Die Entscheidung des Gemeindevorstandes ist den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen (Satz 7 neu). Die Zuständigkeit des Gemeindevorstands anstelle der Gemeindevertretung folgt, der mit dem Gesetzentwurf ebenfalls verfolgten grundsätzlichen Übertragung der Zulässigkeitsentscheidung auf den Gemeindevorstand (siehe Begründung zu Nummer 7). Zu Nummer 9 (§ 8b Absatz 4 Satz 2 HGO): Prüfungszuständigkeit Nach der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Neufassung des § 8b Absatz 4 Satz 2 der HGO wird die Zuständigkeit für die Zulässigkeitsentscheidung von der bislang zuständigen Gemeindevertretung auf den Gemeindevorstand übertragen. Dies erscheint deshalb sinnvoll, weil die Zulässigkeitsentscheidung eine gebundene Entscheidung bei Vorliegen aller Zulässigkeitsvoraussetzungen darstellt und daher kein Ermessen besteht. Als reine Rechtsprüfung ist die Entscheidung politischen Erwägungen vollständig entzogen, weshalb die Übertragung der Entscheidungszuständigkeit – wie z.B. in Thüringen bzw. anderen Bundesländern, die hierfür die Zuständigkeit der Kommunalaufsichtsbehörden begründet haben – auf die Verwaltung rechtlich nicht zu beanstanden ist. Zu Nummer 10 (§ 8b Absatz 5 HGO): Verbindliche Veröffentlichung oder Zusendung einer Information über die vertretenen Auffassungen Die Neufassung von § 8b Absatz 5 HGO soll sicherstellen, dass vor einem Bürgerentscheid auch den Vertrauenspersonen das
---	---	--

gleiche Recht wie der Gemeinde zukommt, die vertretenen Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids gegenüber den Abstimmungsberechtigten darzulegen, um eine unausgewogene Information von vornherein auszuschließen. Die Neuregelung orientiert sich an der gleichlautenden Bestimmung in Baden-Württemberg und soll die bisherige Bestimmung in § 8b Absatz 5 HGO, die ausschließlich auf die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung beschränkt ist, ersetzen.

Zu Nummer 11 (§ 8b Absatz 6 Satz 1 HGO): Zustimmungsquorum

Die Neufassung des § 8b Abs. 6 Satz 1 HGO zielt auf eine Änderung des sog. Zustimmungsquorums im Bürgerentscheid. Dieses Quorum greift, wenn ein Bürgerbegehren erfolgreich im Bürgerentscheid mündet. Hier müssen, erneut gestaffelt nach Gemeindegröße, 15-25% der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger dem Bürgerentscheid zustimmen, bevor ihn die Gemeinde verbindlich umsetzen muss.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Praxis und im Vergleich mit anderen Bundesländern ist das bestehende Zustimmungsquorum zu hoch: In Hessen scheitert jeder vierte Bürgerentscheid an dieser Hürde, obwohl sich oft eine klare Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger für den Bürgerentscheid ausspricht. Dies bedeutet, dass Nein-Stimmen stärker ins Gewicht fallen als Ja-Stimmen. Um diesen Faktor zu schmälern, wird mit dem Gesetzentwurf eine Absenkung des Zustimmungsquorums auf 10-20% verfolgt.

Weitere Erläuterungen:

Erläuterung zu Abs. 1, Satz 1:

Die Einschränkung auf „wichtige“ Angelegenheiten wurde in fast allen Bundesländern schon lange gestrichen, da subjektiv, was wichtig genug ist. Es gab früher auch Rechtsstreitigkeiten darum. Die Einschränkung „wichtig“ ist unnötig.

		Erläuterung zu Abs. 5: Hier wurde baden-württembergische Regelung übernommen. Den Vertrauenspersonen sollte das gleiche Recht wie der Gemeinde zukommen, um Vorwürfe der Unausgewogenheit zu vermeiden. Erläuterung zu Abs. 7, Satz 1: Das Wort „endgültig“ braucht es nicht. Es gab in Baden-Württemberg juristische Debatten, was es eigentlich bedeuten soll und wurde schließlich gestrichen. Der Bürgerentscheid ist nicht „endgültiger“ als ein Gemeinderatsbeschluss.
--	--	--

Hessische Landkreisordnung	Unser Gesetzesentwurf	Erläuterungen zum Gesetzesentwurf
<i>Eine entsprechende Regelung existiert in der Hessischen Landkreisordnung bisher nicht.</i>	„§ 7a Entscheidung durch die wahlberechtigten Kreisangehörigen (Bürgerentscheid) (1) Die wahlberechtigten Kreisangehörigen können über eine wichtige Angelegenheit des Landkreises einen Entscheid beantragen (Bürgerbegehren). Auch der Kreistag kann anstelle einer eigenen Entscheidung die Durchführung eines Entscheids durch die wahlberechtigten Kreisangehörigen beschließen; der Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (Abgeordnetenbegehren). (2) Ein Entscheid findet nicht statt über	Zu § 7a HLO (neu) In Hessen existieren als Elemente direkter Demokratie auf der Gemeindeebene Bürgerbegehren und auf Landesebene Volksbegehren. Im Unterschied zu allen übrigen Flächenländern außer Baden-Württemberg sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheide auf Landkreisebene nicht vorgesehen. Mit der Einfügung eines neuen § 7a HLO soll erstmals auch ein Entscheid durch die wahlberechtigten Kreisangehörigen (Bürgerentscheid) eingeführt werden. In seiner Normstruktur orientiert sich diese Neuregelung an der Vorschrift des § 8b HGO. Die Einführung des Bürgerentscheids auf Landkreisebene verfolgt das Ziel, bestehenden ungleichen Beteiligungsmöglichkeiten auf der kommunalen Ebene entgegenzuwirken: Bürgerinnen und Bürger der kreisfreien Großstädte können über wichtige lokale Themen wie Krankenhäuser, Entsorgungsprojekte oder Schulplanung entscheiden, während Bürgerinnen und Bürgern in Landkreisen dasselbe Recht verwehrt wird. Künftig sollen daher auch solche kreiskommunalen Themen Gegenstand von Bürgerentscheiden in den hessischen Landkreisen sein können.

	<i>1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Kreisausschuss oder dem Landrat obliegen,</i> <i>2. Fragen der inneren Organisation der Kreisverwaltung,</i> <i>3. die Rechtsverhältnisse der Kreistagsabgeordneten, der Mitglieder des Kreisausschusses und der sonstigen Kreisbediensteten,</i> <i>4. die Haushaltssatzung (einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe), die Kreisabgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe des Landkreises,</i> <i>5. die Feststellung des Jahresabschlusses des Landkreises und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,</i> <i>6. Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren sowie über</i> <i>7. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.</i> <i>(3) Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei dem Kreisausschuss einzureichen; richtet es sich gegen einen Beschluss des Kreistags, muss es innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Es muss die zu entscheidende Frage und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Vertrauenspersonen bezeichnen, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und</i>	Da die Landkreise deutlich mehr Bürgerinnen und Bürger repräsentieren als einzelne Gemeinden, wird auf Landkreisebene das Unterschriftenquorum auf 3% und das Zustimmungsquorum auf 10% angepasst. Damit wird gewährleistet, dass engagierte Bürgerinnen und Bürger eine realistische Aussicht ihres Bürgerbegehrens/Bürgerentscheids auf Erfolg haben, ohne dabei die Qualifikationsschwelle zu niedrig anzusetzen.
--	---	---

Entscheidungen des Landkreises sowie zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Kreisausschuss ermächtigt sind. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 3 Prozent der bei der letzten Kreistagswahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Kreisangehörigen unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. § 3a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. Die Vertrauenspersonen können das Bürgerbegehren bereits vor der Sammlung der Unterschriften bei dem Kreisausschuss schriftlich anzeigen und beantragen, unverzüglich über die Zulässigkeit des beantragten Bürgerbegehrens zu entscheiden. Der Kreisausschuss hat die Zulässigkeit festzustellen, wenn mit Ausnahme der erforderlichen Unterschriften die übrigen für das Bürgerbegehren geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind. Die Entscheidung des Kreisausschusses ist den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

(4) Ein Bürgerbegehren oder ein Abgeordnetenbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durch die wahlberechtigten Kreisangehörigen durchgeführt worden ist. Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Kreisausschuss. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn das für die Durchführung der verlangten Maßnahmen

zuständige Kreisorgan diese beschließt. Der Kreisausschuss kann mit Zustimmung der Vertrauenspersonen Unstimmigkeiten im Wortlaut der Fragestellung des Bürgerbegehrens bereinigen. Eine Beanstandung des Zulassungsbeschlusses nach § 54 in Verbindung mit § 138 der Hessischen Gemeindeordnung ist nur innerhalb von sechs Wochen nach der Beschlussfassung zulässig.

(5) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den wahlberechtigten Kreisangehörigen die von den Kreisorganen vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information sowie bei Veranstaltungen des Landkreises zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Kreisorgane.

(6) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Kreisangehörigen beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Kreistag die Angelegenheit zu entscheiden. Finden an einem Tag mehrere Bürgerentscheide statt und werden die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen

jeweils von einer ausreichenden Mehrheit so beantwortet, dass die Bürgerentscheide inhaltlich nicht miteinander zu vereinbaren sind, dann gilt die Mehrheitsentscheidung, für welche die größere Zahl von gültigen Stimmen abgegeben wurde. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Kreiswahlleiter in einer Sitzung des Wahlausschusses zieht.

(7) Der Bürgerentscheid, der die nach Abs. 6 erforderliche Mehrheit erhalten hat, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Kreistages. Der Kreistag kann einen Bürgerentscheid frühestens nach drei Jahren abändern. § 34 und § 54 in Verbindung mit § 138 der Hessischen Gemeindeordnung finden keine Anwendung.

(8) Das Nähere regelt das Hessische Kommunalwahlgesetz.